



NACH EINEM VERKEHRSUNFALL

Warum kostet eine Fahrzeugbergung mehr als 500 Euro Pannenhilfe?

Kurz gesagt: Ein Unfall ist belastend. Wir sichern die Situation, wählen passende Technik und bergen Ihr Fahrzeug kontrolliert und möglichst schonend. Berechnet wird deshalb der tatsächliche Einsatz – nicht nur das Abschleppen von A nach B.

Pannenhilfe und Unfallbergung sind nicht dasselbe

PANNENHILFE	BERGUNG NACH EINEM UNFALL
• Fahrzeug erreichbar und meist roll- oder lenkfähig • Kleine Störung ohne aufwendige Gefahrenabwehr • Standardtechnik und häufig nur eine Einsatzkraft • 500 Euro können eine Vertrags- oder Erstattungsgrenze sein	• Fahrzeug verkeilt, abseits der Straße oder umgestürzt • Räder, Achsen oder Lenkung beschädigt – normales Verladen nicht möglich • Seilwinde, Kran, Hebekissen oder weiteres Spezialgerät nötig • Mehr Personal, Zeit und Absicherung – oft unter Zeitdruck

Welche Leistungen können die Rechnung erhöhen?

Anfahrt und Einsatzbereitschaft des geeigneten Bergungsfahrzeugs • **Personal und Arbeitszeit** für Sicherung, Bergung und Verladung • **Spezialtechnik** wie Seilwinde, Kran, Radroller oder Hebezeug • **Verkehrs- und Gefahrenabsicherung** sowie Aufnahme von Fahrzeugteilen oder Betriebsstoffen • **Abtransport, Verwahrung und Standzeit** je nach Auftrag und Schadenlage • **24-Stunden-Vorhaltung** für Fachpersonal, Anschaffung, Wartung, Prüfungen und Energie • **Zuschläge** zum Beispiel nachts, an Wochenenden oder Feiertagen

Warum ist bei einer Pkw-Unfallbergung häufig eine zweite Einsatzkraft nötig? Eine Person bedient Winde, Kran oder Bergungsfahrzeug; die zweite überwacht das Unfallfahrzeug, hält Sichtkontakt und sichert den Arbeits- und Verkehrsbereich. Paralleles Arbeiten verkürzt die Räumungszeit und senkt das Risiko von Personen- und Fahrzeugschäden. Ob zwei Personen nötig sind, richtet sich nach der konkreten Gefahren- und Einsatzlage – kein bloßer Komfortzuschlag.

Warum erfolgt vorher oft kein Preisvergleich? Eine Unfallstelle muss schnell geräumt und gesichert werden. In dieser Not- und Eilsituation bleibt regelmäßig keine Zeit, mehrere Angebote einzuholen – besonders, wenn Polizei oder Leitstelle ein Unternehmen anfordern.

Wer trägt die Kosten?

Bei einem unverschuldeten Unfall können notwendige und übliche Bergungs- und Abschleppkosten grundsätzlich zum ersatzfähigen Schaden gehören. Bei eigener Verantwortung richten sich Leistungen nach der eigenen Versicherung oder dem Schutzbrief. Eine Pannenhilfe-Grenze von 500 Euro bedeutet daher nicht automatisch, dass eine komplette Unfallbergung nur 500 Euro kosten darf.

Das können Sie jetzt tun

Rechnung und Leistungsnachweis aufbewahren • Fotos, Unfallbericht und Polizeivorgang sichern • Rechnung an Versicherung oder Schutzbriefstelle weitergeben • Bei Fragen einzelne Positionen vom Bergungsunternehmen erläutern lassen



QUALITÄT, SICHERHEIT UND TRANSPARENZ

So arbeiten wir als geprüfter Fachbetrieb

Unser Anspruch: Gefahren beherrschen, das Fahrzeug sorgfältig behandeln und wesentliche Arbeitsschritte erklären. Klare Rollen, passende Technik und vorbereitete Abläufe verbinden Sicherheit mit einer zügigen Räumung.

Vom Notruf bis zur sicheren Übergabe

NR.	PHASE	WAS FÜR SIE GESCHIEHT
1	Lage und Bedarf klären	Wir erfassen Fahrzeuglage, Schäden und erkennbare Gefahren. Danach wählen wir geeignetes Fahrzeug, Personal und Spezialtechnik.
2	Einsatz sichern	Arbeits- und Verkehrsbereich werden abgesichert; instabile Fahrzeuglage, Betriebsstoffe und mögliche Hochvoltrisiken werden berücksichtigt.
3	Bergen und verladen	Anschlagpunkte, Zugrichtung und Bewegungsweg werden geplant. Das Fahrzeug wird kontrolliert geborgen, stabilisiert und transportsicher verladen.
4	Dokumentieren und übergeben	Einsatz, Zeit, Technik und Besonderheiten werden festgehalten. Abstellort, Schlüssel und weitere Schritte werden geklärt.

Woran Sie fachgerechte Arbeit erkennen

QUALITÄTSMERKMAL	WAS DAS FÜR SIE BEDEUTET
Fachkundige Planung und Technik	Fahrzeuglage, Schadenbild und Umfeld bestimmen Personal und Vorgehen. Winde, Kran sowie Hebe- und Sicherungsmittel werden passend eingesetzt und kontrolliert.
Sicherheit und klare Rollen	Wenn zwei Einsatzkräfte nötig sind, bedient eine die Technik; die andere überwacht Fahrzeug und Umfeld, hält Sichtkontakt und warnt sofort.
Sorgfalt am Fahrzeug	Bewegungen erfolgen kontrolliert. Empfindliche Bereiche und die durch den Unfall geschwächte Fahrzeugstruktur werden berücksichtigt.
24-Stunden-Bereitschaft	Personal, Spezialfahrzeuge und Technik stehen rund um die Uhr bereit. Anschaffung oder Finanzierung, Versicherung, Schulung, Prüfungen, Wartung, Reparaturen, Betriebsräume sowie Kraftstoff und Strom fließen anteilig in die Einsatzsätze ein – nicht als kompletter Kaufpreis.
Dokumentation und Kommunikation	Erschwernisse, Mittel und Zeiten werden festgehalten. Soweit möglich erläutern wir das Vorgehen und beantworten später Fragen zur Rechnung.

Häufige Fragen – klar beantwortet

Kann vorher ein fester Gesamtpreis genannt werden? Oft erst nach genauer Beurteilung. Lage, Schäden, Zugänglichkeit und benötigte Technik zeigen sich teilweise erst am Unfallort.

Warum kostet der Einsatz mehr als 500 Euro Pannenhilfe? Zur Unfallbergung gehören je nach Lage Anfahrt, Absicherung, Personal, Spezialtechnik, Verladung, Dokumentation, Transport und Verwahrung. 500 Euro können lediglich eine vertragliche Erstattungsgrenze sein.

War das eingesetzte Bergungsfahrzeug „zu groß“? Gerichte haben in Einzelfällen einen solchen pauschalen Einwand nicht genügen lassen. Kein Betrieb muss jede denkbare Fahrzeuggröße nur für spätere Kostenvergleiche bereithalten. Entscheidend ist die nach gemeldeter und vorgefundener Einsatzlage nachvollziehbare Auswahl.

Wer hilft bei Rückfragen zur Rechnung? Wir erläutern unsere Einsatzpositionen. Fragen zur Erstattung klären Sie zusätzlich mit Ihrer Haftpflicht-, Kasko- oder Schutzbriefversicherung.

Rechtsprechung kompakt (Einzelfälle): Kein vorheriger Preisvergleich in typischer Not-/Eilsituation: OLG Celle, 09.10.2013, 14 U 55/13; AG Stade, 10.01.2012, 61 C 946/11; LG Hof, 09.02.2016, 22 O 81/15. Polizeiliche Auswahl eines örtlichen Unternehmens: AG Schwandorf, 02.06.2016, 1 C 7/16. Einwendungen zur Höhe regelmäßig nur bei Auswahlverschulden beziehungsweise erkennbarer Überhöhung: AG Neu-Ulm, 12.08.2014, 7 C 676/14; AG Nürnberg, 09.11.2017, 37 C 3441/17. Keine Rechtsberatung oder Erstattungszusage; entscheidend sind Einzelfall, Haftung und Vertrag. Stand: Juli 2026.